



AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 46

Ausgabe: 33/2020

Datum: 20.10.2020

Datum	Inhalt	Seite
09.10.2020	Satzung des Kreises Borken über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 09.10.2020	1 – 3

Satzung des Kreises Borken über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 09.10.2020

Aufgrund der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S.712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW. S.496) und des § 9 Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV.NRW. S.250) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GV.NRW. S.148) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Borken (Abfallentsorgungssatzung) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Kreises Borken in seiner Sitzung am 08.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

Der Kreis erhebt zur Deckung der ihm durch die Abfallentsorgung entstehenden Kosten Benutzungsgebühren aufgrund des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Bemessungsgrundlagen

- 1) Für die beim Kreis angelieferten Abfälle werden die Benutzungsgebühren grundsätzlich nach dem Gewicht der Abfälle in Tonnen (EUR/t) berechnet.
- 2) Abweichend von Absatz 1 wird bei Alttextilien die Gebühr je aufgestellten Sammelcontainer (EUR/C) berechnet.

Das Amtsblatt für den Kreis Borken ist über den Internetauftritt des Kreises Borken (www.kreis-borken.de) abrufbar.

Einzellieferung erfolgt gegen Portoerstattung oder kostenlos per Newsletter. Das Amtsblatt kann auch laufend per Newsletter bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos. Auf dem Postwege ist ein laufender Bezug im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 40,00 € möglich.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken.

LABfG) werden kalkulatorisch in die gewichtsbezogene Gebühr nach § 2 Abs. 1 eingestellt.

§ 3 Gebührenpflichtige

- 1) Für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen sind die an die Abfallentsorgungsanlagen angeschlossenen kreisangehörigen Städte und Gemeinden gebührenpflichtig.
- 2) Für die Nachsorgekosten gem. § 2 Abs. 3 der Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH (EGW) direkt angelieferten, mit ihr abgerechneten und andienungspflichtigen Gewerbeabfälle ist die EGW gebührenpflichtig. Die Gebühr wird pauschal entsprechend der anteiligen in der Gebührenkalkulation angesetzten Abfallmenge erhoben.

§ 4 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen entsteht mit deren Benutzung.

§ 5 Gebührensätze

- 1) Die Gebühr für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen in EUR/t beträgt für:

	Abfallart	EUR/t
1.	Restabfälle aus Haus- und Sperrmüll ohne Bocholt und Isselburg	206,50
2.	Restabfälle aus Haus- und Sperrmüll aus Bocholt und Isselburg	183,33
3.	Bioabfälle	86,54
4.	Garten- und Grünabfälle	37,70

- 2) Die Nachsorgekosten der Deponienachsorge für die EGW gem. § 3 Abs. 2 betragen in EUR:

	Nachsorgekosten	
1.	Nachsorgekosten der Deponienachsorge für die EGW gesamt	61.797,75 EUR

§ 6 Gebührensatz für die Altpapierentsorgung

- 1) Für die Altpapierentsorgung wird eine Gebühr in Höhe von 16,00 EUR/t angelieferten Altpapiers von den unter § 3 Abs. 1 genannten Benutzern der Entsorgungsanlagen erhoben.
- 2) Der Kreis vergütet den Anlagenbenutzern die angelieferten Mengen Altpapier entsprechend den Ausschreibungsergebnissen für die Verwertung von Altpapier auf Basis des Index der Großhandelsverkaufspreise für Altpapier und Altmetalle, Gemischtes Altpapier (B 12-1.02) des Statistischen Bundesamtes abzüglich der Gebühren. Die Vergütung wird monatlich berechnet und ausgeschüttet.
- 3) Die Gebühr wird mit der Vergütung verrechnet. Sofern die Vergütung die Gebühr überschreitet, wird hierüber eine Gutschrift ausgestellt. Fällt die Vergütung niedriger aus als die Gebühr, wird die Differenz entsprechend § 6 Abs. 1 berechnet und zur Zahlung fällig.

§ 7 Gebührensatz für die Alttextilienentsorgung

- 1) Für die Alttextilienentsorgung wird einmal jährlich eine Gebühr in Höhe von 386,44 EUR je aufgestellten Sammelcontainer von den unter § 3 Abs. 1 genannten Anlagenbenutzern der Entsorgungsanlagen erhoben.
- 2) Der Kreis vergütet den Anlagenbenutzern die angelieferten Mengen Alttextilien entsprechend den Erlösen aus der Verwertung von Alttextilien abzüglich der Gebühren. Die Vergütung wird jährlich berechnet und ausgeschüttet.
- 3) Die Gebühr wird mit der Vergütung verrechnet. Sofern die Vergütung die Gebühr überschreitet, wird hierüber eine Gutschrift ausgestellt. Fällt die Vergütung niedriger aus als die Gebühr, wird die Differenz entsprechend § 6 Abs. 1 berechnet und zur Zahlung fällig.

§ 8 Gebührensatz für die Elektroschrottentsorgung

- 1) Für die Elektroschrottentsorgung wird einmal jährlich eine Gebühr in Höhe von 7,90 EUR/t angelieferten Elektroschrotts von den unter § 3 Abs. 1 genannten Benutzern der Entsorgungsanlagen erhoben.

- 2) Der Kreis vergütet den Anlagenbenutzern die angelieferten Mengen Elektroschrott entsprechend den erzielten Erlösen aus der Verwertung des Elektroschrotts abzüglich der Gebühren. Die Vergütung wird jährlich berechnet und ausgeschüttet.
- 3) Die Gebühr wird mit der Vergütung verrechnet. Sofern die Vergütung die Gebühr überschreitet, wird hierüber eine Gutschrift ausgestellt. Fällt die Vergütung niedriger aus als die Gebühr, wird die Differenz entsprechend § 6 Abs. 1 berechnet und zur Zahlung fällig.

§ 9 Fälligkeit

- 1) Die von den Benutzern der Entsorgungsanlagen zu entrichtende Gebühr wird innerhalb von 2 Wochen nach Erstellung des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid nichts anderes bestimmt ist.
- 2) Bei säumigen Schuldnern kann die Anlieferung von Abfällen von der Zahlung der rückständigen Gebühr und eines Vorschusses für die anstehende Anlieferung abhängig gemacht werden.
- 3) Die Nachsorgekosten der Deponienachsorge für die EGW nach § 3 Abs. 2 werden einmal jährlich zum 15.11. des Jahres erhoben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Borken über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 14.10.2019 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung des Kreises Borken über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 09.10.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Borken vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borken, 09.10.2020

gez.
Dr. Kai Zwicker
Landrat